



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

K o n z e s s i o n*

**für die Erbringung
lokaler und internationaler Grundversorgungsdienste
über die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur
im Fürstentum Liechtenstein**

*(Verbundene Grundversorgungskonzession -
ITT/GVD/ISP/1&ITT/GVD/LSP1)*

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Erteilung der Konzession

Diese Konzession (Verbundene Grundversorgungskonzession
ITT/GVD/ISP/1 - ITT/GVD/LSP/1) wird der

Telecom FL AG

mit Sitz in FL-9490 Vaduz, (nachstehend mit "Konzessionsinhaber" abgekürzt) von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde in Übereinstimmung mit Art. 8, 12 und 14 des Telekommunikationsgesetzes (TelG) vom 20. Juni 1996, LGBl. 1996 Nr. 132, sowie Art. 34 der Verordnung vom 13. Juli 1999 über die Ausschreibung und Vergabe von Einzelkon-

* Konsolidierte Fassung des Amtes für Kommunikation vom 7. November 2000 (ohne *Anhänge*) nach Massgabe der Regierungsbeschlüsse RA 99/2227 vom 31. August 1999 und RA 00/3051 vom 7. November 2000.

zessionen nach dem Telekommunikationsgesetz (VAVT), LGBl. 1999 Nr. 155, erteilt bzw. übertragen.

Art. 2

Dauer

1) Diese Konzession wird für eine Dauer von fünf Jahren nach der Aufnahme der Dienstleistung gemäss Art. 31 Abs. 2 erteilt bzw. übertragen, sofern sie vor diesem Zeitpunkt nicht ganz oder teilweise widerrufen, entzogen oder abgeändert wird.

2) Die mit Regierungsbeschluss RA 99/2227 vom 31. August 1999 übertragenen Bestimmungen der Konzession ITT/GVD/ISP/1 treten ausser Kraft, sofern und sobald eine Entscheidung oder Verfügung des Amtes für Kommunikation (nachstehend mit "AK" abgekürzt) zur Feststellung des Rechtes des Konzessionsinhabers auf eine Konzessionsausübung im Verfahren von Anhang A Punkt II. der Einzelkonzession des Konzessionsinhabers vom 31. August 1999 für die Erbringung internationaler Sprachtelefondienste i.S.v. Art. 5 Bst. c Unterbst. cc EKDV getroffen worden ist.

Art. 3

Anwendbares Recht

1) Die Ausübung dieser Konzession untersteht den Bestimmungen:

- a) des Telekommunikationsgesetzes vom 20. Juni 1996 (TelG), LGBl. 1996 Nr. 132, unter Einschluss der Entscheidungen und Verfügungen des AK gemäss Abs. 4;
- b) der zur Durchführung des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 9. Dezember 1997 über die Ausschreibung und Vergabe von Einzelkonzessionen für die Erbringung des Grundversorgungsdienstes, LGBl. 1998 Nr. 3, und der Verordnung vom 2. Juni 1998 über Einzelkonzessionen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (EKDV), LGBl. 1998 Nr. 106;
- c) des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts;
- d) der sonstigen anwendbaren Gesetze und Verordnungen.

2) In Fällen, in denen die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Konzession in Frage steht und in denen sich die Regelung eines bestimmten Sachverhaltes aus den Bestimmungen dieser Konzession nicht ohne weiteres ergibt, sind

die Bestimmungen des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts über den ONP (Offener Netzzugang) sowie die Bestimmungen anderer Rechtsakte des EWR-Rechts (Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen der Europäischen Kommission, des Rates oder des Rates und des Europäischen Parlamentes) in ihrer im Europäischen Wirtschaftsraum jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. In diesen Fällen ergibt sich die Regelung des in Frage stehenden Sachverhaltes aus diesen Bestimmungen.

3) Die Bedingungen von Vereinbarungen mit der LTN Liechtenstein TeleNet AG, Vaduz (nachstehend mit "LTN" abgekürzt) sowie die damit gegebenenfalls verbundenen *Service Level Agreements* legen weitere Verantwortlichkeiten (Rechte und Pflichten) des Konzessionsinhabers fest, die der Regulierung durch das AK unterworfen sein und die im Zuge der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Konzession ebenso berücksichtigt werden wie die Grundsatzerklärung vom 8. Juli 1997 über die Nationale Telekommunikationspolitik in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Einschluss der Verbundenen Ausschreibung vom 9. Dezember 1997 in bezug auf die Erbringung des Grundversorgungsdienstes im Fürstentum Liechtenstein unter dem Telekommunikationsgesetz vom 20. Juni 1996 (Phase I).

4) Die Ausübung dieser Konzession untersteht den Anordnungen des AK in Form entweder von verbindlichen Entscheidungen oder Verfügungen oder in Form von unverbindlichen Massnahmen, wie insbesondere Empfehlungen oder Informationen. Im Rahmen ihrer Funktion als Regulierungsbehörde kann das AK zur Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession alle erforderlichen Massnahmen treffen, die sich aus den Bestimmungen des liechtensteinischen und des Staatsvertragsrechts ergeben.

5) In Fällen, in denen die EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe des EWR-Rechts im Zuge der Erteilung von Konzessionen einen Ermessensspielraum besitzen, wird die Regierung diesen Ermessensspielraum in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde ausnützen, um die dem EWR-Recht zugrundeliegende Politik so weit wie möglich durchzusetzen. Die Bestimmungen dieser Konzession werden in entsprechender Weise abgeändert werden. Änderungen erfolgen in jedem Falle nach Massgabe von Art. 29.

Art. 4

Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession; Regulierungsbehörde

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession wird von dem Amt für Kommunikation (nachstehend mit "AK" abgekürzt) in seiner Funktion als Regulierungsbehörde überwacht und durchgesetzt.

TEIL B: GEGENSTAND UND UMFANG

Art. 5

Gegenstand

Den Gegenstand dieser Konzession bilden die:

- a) Bedingungen für die Erbringung lokaler und internationaler Grundversorgungsdienste gemäss Art. 8;
- b) Beziehungen des Konzessionsinhabers zur Konzessionsbehörde und zum AK;
- c) Beziehungen des Konzessionsinhabers zu Dritten, insbesondere zu anderen Diensteanbietern, sofern diese Konzession die Pflichten des Konzessionsinhabers im Rahmen dieser Beziehungen bestimmt.

Art. 6

Umfang

1) Diese Konzession verleiht dem Konzessionsinhaber ausschliesslich das Recht, nach Massgabe dieser Konzession lokale und internationale Grundversorgungsdienste gemäss Art. 8 zu erbringen.

2) Diese Konzession verleiht dem Konzessionsinhaber nicht das Recht, andere Telekommunikationsdienste zu erbringen, deren Erbringung der Erteilung einer Einzelkonzession bedarf. Zu diesen Telekommunikationsdiensten gehören insbesondere:

- a) die Einrichtung und der Betrieb öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur;
- b) Sprachtelefonien im Sinne von Art. 5 Abs. c Unterbst. bb EKDV;
- c) mobile Telekommunikationsdienste.

3) Die Telekommunikationsdienste gemäss Art. 8 sind unter Benützung der von der LTN betriebenen und unterhaltenen öffentlichen Telekommunikationsinfrastruktur (nachstehend mit "Infrastruktur der LTN" abgekürzt) zu erbringen. Die Ausübung dieser Konzession erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der LTN sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Infrastrukturkonzession der LTN.

TEIL C: RECHTE UND PFLICHTEN DES KONZESSIONSINHABERS

TEIL C1: Lokale und internationale Grundversorgungsdienste

Art. 7

Grundsatz

1) Der Konzessionsinhaber erbringt den Kunden im Fürstentum Liechtenstein während der gesamten Dauer dieser Konzession die lokalen und internationalen Grundversorgungsdienste gemäss Art. 8 nach Massgabe der anderen Bestimmungen dieser Konzession unter einer Verpflichtung zu Universellem Dienst.

2) Auf der Grundlage der Franchisevereinbarung des Konzessionsinhabers mit der LTN hat die Qualität der vom Konzessionsinhaber erbrachten Dienste mindestens der Qualität der von der Swisscom im Fürstentum Liechtenstein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzession erbrachten Dienste zu entsprechen und nach diesem Zeitpunkt in Übereinstimmung mit den vom AK genehmigten international anerkannten Standards zu erfolgen. Im Zuge der Genehmigung berücksichtigt das AK den Ausbaustand der Infrastruktur der LTN sowie technologische Entwicklungen.

3) Der Konzessionsinhaber verschafft den Kunden im Fürstentum Liechtenstein, unter Einschluss konzessionierter Erbringer des Grundversorgungsdienstes sowie von Daten- und Mehrwertdiensten und von mobilen Telekommunikationsdiensten, den Zugang zu und von allen Erbringern von Grundversorgungsdiensten in Drittstaaten zu und von den gleichen Bestimmungsorten (Destinationen) wie die Swisscom im Fürstentum Liechtenstein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzession. Diese Rechte und Pflichten beschränken sich auf die Vermarktung der internationalen Grundversorgungsdienste und schliessen den Abschluss von Verkehrsvereinbarungen, insbesondere von Interkonnektionsvereinbarungen oder *correspondent relationships*, unter keinen Umständen ein.

Art. 8
Grundversorgungsdienste

1) Lokale und internationale Grundversorgungsdienste im Sinne dieser Konzession sind Telekommunikationsdienste gemäss Abs. 2 und 3, sofern sie im Fürstentum Liechtenstein erbracht werden.

2) Lokale Grundversorgungsdienste sind:

- a) PSTN-Dienste: Lokaler Anschluss an das PSTN an einem bestimmten Standort unter Einschluss einer Rufnummernzuteilung sowie Übermittlung lokaler und internationaler Anrufe über diesen Anschluss, Tontastenwahl (DTMF), Zusatzdienste gemäss Abs. 3, unter Einschluss der Übertragung von Daten mit Datenraten, die auf den Übertragungswegen für die Sprachtelefonie übertragen werden können;
- b) ISDN-Dienste: Lokaler Basis-Anschluss an das ISDN an einem bestimmten Standort unter Einschluss einer Rufnummernzuteilung sowie Übermittlung lokaler und internationaler Anrufe über diesen Anschluss, Zusatzdienste gemäss Abs. 3;
- c) Verzeichnisdienste:
 - aa) Herstellung, Herausgabe und regelmässige Aktualisierung von Benützerverzeichnissen (Weisse Seiten und Gelbe Seiten) in gedruckter und in elektronischer Form;
 - bb) Eintragung der Kunden in ein allgemein zugängliches Benützerverzeichnis, Prüfung, Berichtigung und gegebenenfalls Streichung des Eintrags;
- d) Operatordienste in deutscher Sprache zu 24 h pro Tag und an 365 Tagen im Jahr:
 - aa) Lokale Sprach-Auskunftsdienste,
 - bb) Hilfsdienste in Form insbesondere eines Vermittlungsdienstes,
 - cc) Notrufdienste: Übermittlung eingehender Notrufe an die folgenden, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzession gültigen Kurznummern folgender Notrufdienste:
 - allgemeiner europäisch harmonisierter Notrufdienst (112)
 - Polizei (117)
 - Feuer, Öl- und Chemieunfälle (118)
 - Samariter/Dargebotene Hand (143)
 - Sanität/Ambulanz (144)

unentgeltlich und, in Fällen öffentlicher Sprechstellen, ohne Verwendung von Münzen oder Karten. Die Identifikation des Anschlusses des Anrufers bildet ein Dienstemerkmal;

- e) Öffentliche Sprechstellen: Zahlenmässig und unter dem Gesichtspunkt der Flächendeckung ausreichende Ausstattung des Landes mit Öffentlichen Sprechstellen unter Einschluss öffentlicher Sprechstellen für Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, insbesondere für Personen, die auf Rollstühle angewiesen oder hörbehindert sind;
- f) Lokale Mietleitungsdienste: Bereitstellung von Typen analoger und digitaler Mietleitungen zu den von der LTN unterstützten Standards und im gleichen Umfang wie durch die Swisscom im Fürstentum Liechtenstein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzession. Die Bereitstellung lokaler Mietleitungen erfolgt an Kunden im Fürstentum Liechtenstein für ihren eigenen Gebrauch sowie an konzessionierte Erbringer von Daten-, Mehrwert- und mobilen Telekommunikationsdiensten sowie von Erbringern einfacher Wiederverkaufsdienste (*simple resale services*). Lokale Mietleitungen im Sinne dieses Buchstabens sind Mietleitungen, sofern beide Netzabschlusspunkte im Fürstentum Liechtenstein gelegen sind.

Zusatzdienste gemäss Bst. a und b sind: Auskunft über unerbetene Anrufe (*Information about unsolicited calls*), Anrufumleitung (*Call forwarding*), Gebühreennachweis (*Advice of duration and charge*), Gebühreauszug (*Billing*), Sperren abgehender Verbindungen (*Call barring of outgoing calls*), CLIR (*Calling Line Identification Restriction*).

3) Internationale Grundversorgungsdienste sind Telekommunikationsdienste gemäss Bst. a bis d, die den Kunden im Fürstentum Liechtenstein grenzüberschreitend zu und von allen von der Internationalen Fernmeldeunion ITU anerkannten Bestimmungsorten (Destinationen) erbracht werden:

- a) PSTN-Dienste: Übermittlung internationaler Anrufe, Tontastenwahl (DTMF) sowie Übertragung von Daten mit Datenraten, die auf den Übertragungswegen für die Sprachtelefonie übertragen werden können;
- b) ISDN-Dienste: Übermittlung internationaler Anrufe;
- c) Operatordienste zu 24 h pro Tag und an 365 Tagen im Jahr:
 - aa) Internationale Sprach-Auskunftsdienste in deutscher und in englischer Sprache;
 - bb) Internationale Hilfsdienste in Form insbesondere eines Vermittlungsdienstes;
- d) Internationale Mietleitungsdienste: Bereitstellung von Typen analoger und digitaler internationaler Mietleitungen zu den von der LTN unterstützten Standards und im gleichen Umfang wie durch die Swisscom im Fürstentum

Liechtenstein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzession. Die Bereitstellung internationaler Mietleitungen erfolgt an Kunden im Fürstentum Liechtenstein für ihren eigenen Gebrauch sowie an konzessionierte Erbringer von Daten-, Mehrwert- und mobilen Telekommunikationsdiensten sowie von Erbringern einfacher Wiederverkaufsdienste (*simple resale services*). Internationale Mietleitungen im Sinne dieses Buchstabens sind Mietleitungen, sofern ein Netzabschlusspunkt nicht im Fürstentum Liechtenstein gelegen ist.

Art. 9

Universeller Dienst; Entschädigung

1) Der Konzessionsinhaber stellt die lokalen und internationalen Grundversorgungsdienste gemäss Art. 8 innerhalb einer annehmbaren Zeitspanne und zu einheitlichen und erschwinglichen Preisen sowie in Übereinstimmung mit den anderen Bestimmungen dieser Konzession und nach Massgabe besonderer, vom AK genehmigter Abweichungen jeder Person im Fürstentum Liechtenstein bereit, die eine Dienstleistung über die Infrastruktur der LTN verlangt.

2) Der Konzessionsinhaber besitzt einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Verluste, die sich aus der Erbringung lokaler und internationaler Grundversorgungsdienste gemäss Art. 8 mit Ausnahme der Dienste gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f und Art. 8 Abs. 3 Bst. d ergeben. Dieser Anspruch steht unter der Voraussetzung, dass die für die Erbringung dieser Dienste erforderlichen Investitionen trotz einer vom Konzessionsinhaber zu belegenden wirtschaftlichen Betriebsführung nicht innert einer geschäftsüblichen Frist abgeschrieben werden können.

3) Art und Umfang der Entschädigung gemäss Abs. 2 unterliegt der Regulierung durch das AK und richtet sich, in Übereinstimmung mit dem Telekommunikationsgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen, nach den Vereinbarungen zwischen dem Konzessionsinhaber und der LTN sowie dem Erbringer des internationalen Grundversorgungsdienstes mit Ausnahme von Diensten von einer ausgeprägt sozialen Natur, wie insbesondere von Diensten für behinderte Personen.

Art. 10

Verzeichnisdienste

1) Der Konzessionsinhaber stellt die Benützerverzeichnisse gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. c der Öffentlichkeit, unter Einschluss anderer Dienstleistungserbringer, gegebenenfalls in elektronischer Form zur Verfügung.

2) Die anderen Dienstleister sind, in Übereinstimmung insbesondere mit den Bestimmungen ihrer eigenen Konzessionen dazu verpflichtet, dem Konzessionsinhaber alle für die Erstellung, Herausgabe und regelmässige Aktualisierung der Benützerverzeichnisse erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Art. 11 *Hilfsdienste*

Der Konzessionsinhaber erbringt Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen die Hilfsdienste gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. d Unterbst. bb im gleichen Umfang und zu den gleichen Standards wie die Swisscom im Fürstentum Liechtenstein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzession sowie in Übereinstimmung mit den Standards des EWR-Rechts und den vom AK genehmigten international anerkannten Standards. Der Konzessionsinhaber erbringt insbesondere Hilfsdienste an behinderte Personen unter Einschluss eines Transkriptionsdienstes für hörbehinderte Personen.

Art. 12 *Öffentliche Sprechstellen*

1) Der Konzessionsinhaber richtet an Orten, an denen ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht, öffentliche Sprechstellen ein. Die Einrichtung öffentlicher Sprechstellen sowie die Versetzung um mehr als 50 Meter erfolgt im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde.

2) Die Aufhebung öffentlicher Sprechstellen bedarf einer Genehmigung durch das AK.

TEIL C2: Sonstige Pflichten des Konzessionsinhabers

Art. 13 *Kundenausrüstungen*

1) Der Konzessionsinhaber stellt den Kunden im Fürstentum Liechtenstein eine Auswahl von Kundenausrüstungen (wie insbesondere Telefonapparate oder Teilnehmervermittlungsanlagen) zur Verfügung und erbringt Hausinstallationsdienste.

2) Der Konzessionsinhaber stellt Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen besondere Kundenausrüstungen zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung.

3) Der Konzessionsinhaber verzichtet auf eine Quersubventionierung der Zurverfügungstellung von Kundenausrüstungen durch Erträge aus der Erbringung anderer Grundversorgungsdienste. Er trifft, nach den Vorgaben des AK und unabhängig von Art. 24, im Rahmen seiner Buchführung und Rechnungslegung alle erforderlichen Massnahmen, um dem AK das Fehlen einer Quersubventionierung zu jedem Zeitpunkt nachweisen zu können.

Art. 14

Nummernportabilität und Trägerswahl

1) In Zusammenarbeit mit der LTN und in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Numerierungsplan erleichtert der Konzessionsinhaber im Interesse seiner Kunden die geografische Nummernportabilität (*geographical number portability*) und die Nummernportabilität unter Diensteanbietern (*service provider number portability*).

2) In Zusammenarbeit mit der LTN und in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Numerierungsplan erleichtert der Konzessionsinhaber die Trägerswahl für lokale sowie für ausgehende internationale Anrufe, wo Alternativen auf bestimmten Verkehrswegen bestehen.

Art. 15

Kundendaten

1) Der Konzessionsinhaber erstellt und verwaltet eine Kundendatenbank und stellt diese der Öffentlichkeit und den anderen Diensteanbietern sowie den Herausgebern von Benützerverzeichnissen gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. c zur Verfügung. Die Kundendatenbank enthält Angaben über den Namen, die Adresse und die Telefonnummer sämtlicher Kunden im Fürstentum Liechtenstein.

2) Die Zurverfügungstellung der Kundendatenbank gemäss Abs. 1 erfolgt gegen eine kostenbezogene Vergütung. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Vergütung, entscheidet oder verfügt das AK.

3) Kundendaten, deren Weitergabe dem Konzessionsinhaber vom Kunden untersagt worden ist, dürfen an die Öffentlichkeit auch durch die anderen Diensteanbieter nicht weitergegeben werden. Die Zurverfügungstellung der Kundendatenbank gemäss Abs. 1 hat diese Auflage zu enthalten.

TEIL C3: Unterstützende Dienste für den Konzessionsinhaber oder für Dritte

Art. 16

Rechnungsstellung

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, mit der LTN und mit anderen Diensteanbietern zusammenzuarbeiten, um ein möglichst einfaches Rechnungssystem für die Kunden einzurichten, unter Einschluss eines Dienstes für die Stellung von:

- a) Rechnungen mit einer detaillierter Kostenaufgliederung an Kunden, die diesen Dienst verlangen;
- b) kombinierten Rechnungen für lokale und für internationale Diensteanbieter unter Einschluss einer Bezeichnung der Diensteanbieter;
- c) Einzelrechnungen für Kunden mit mehreren Anschlüssen, mit mehreren Standorten oder mit mehreren Beziehungen zu Diensteanbietern.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die Rechnungsstellung gegen eine kostenbezogene Vergütung zu übernehmen. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Vergütung, entscheidet oder verfügt das AK.

3) Erbringt der Konzessionsinhaber einen Dienst für die Rechnungsstellung, unter Einschluss der Erstellung und Verwaltung einer Datenbank für die Rechnungsstellung, stellt er diesen Dienst anderen Anbietern von PSTN- ISDN- oder IN-Diensten für die fortdauernde Rechnungsstellung an die Kunden im Fürstentum Liechtenstein zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung dieses Dienstes an Dritte erfolgt gegen eine kostenbezogene Vergütung sowie nach Vorgaben, die vom AK veröffentlicht werden. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Vergütung, entscheidet oder verfügt das AK.

4) Der Konzessionsinhaber hat zusätzliche Informationen des AK auf dessen Aufforderung in die Rechnung an die Kunden aufzunehmen.

Art. 17

Behandlung von Kundenanfragen und Kundenbeschwerden

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, einen Dienst für die Behandlung von Kundenanfragen und Kundenbeschwerden zu erbringen und eine Datenbank über Kundenaufzeichnungen zu erstellen und zu verwalten.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, den Dienst für die Behandlung von Kundenanfragen und Kundenbeschwerden sowie die Datenbank über Kundenaufzeichnungen für die Behandlung von Kundenanfragen zur Verfügung zu stellen, die Dienste betreffen, die Kunden im Fürstentum Liechtenstein von anderen Erbringern von Grundversorgungsdiensten erbracht werden. Die Zurverfügungstellung dieser Dienste erfolgt gegen eine kostenbezogene Vergütung, sowie nach Vorgaben, die vom AK veröffentlicht werden. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Vergütung, entscheidet oder verfügt das AK.

Art. 18

Störungsdienst

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, einen Dienst für die Entgegennahme von Störungsmeldungen und für die Störungsbehebung zu erbringen und eine Datenbank für Aufzeichnungen über Störungen zu erstellen und zu verwalten. Dieser Dienst und diese Datenbank hat:

- a) Störungsmeldungen und die Störungsbehebung von Diensten zu umfassen, die Kunden im Fürstentum Liechtenstein von anderen Erbringern von Grundversorgungsdiensten erbracht werden;
- b) das Management solcher Störungsermittlungs und -behebungsverfahren zu umfassen, die der Verantwortlichkeit von anderen Erbringern von Grundversorgungsdiensten unterstehen.

2) Die Zurverfügungstellung dieser Dienste an andere Erbringer von Grundversorgungsdiensten erfolgt gegen eine kostenbezogene Vergütung sowie nach Vorgaben, die vom AK veröffentlicht werden. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Vergütung, entscheidet oder verfügt das AK.

Art. 19

Aufsicht über und Zugang zu Kundendatenbanken

1) Der Konzessionsinhaber erstellt und verwaltet die Kundendatenbanken gemäss Art. 15, 16, 17 und 18. Er ist dazu verpflichtet, den anderen Erbringern von Grundversorgungsdiensten und der LTN alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erforderlich sind. Er ist dazu verpflichtet, den Zugang zu diesen Daten und Informationen in elektronischer Form sicherzustellen.

2) Die Zurverfügungstellung der Daten und Informationen gemäss Abs. 1 erfolgt gegen eine kostenbezogene Vergütung. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Vergütung, entscheidet oder verfügt das AK.

3) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, im Zuge der Erstellung und Verwaltung der Kundendatenbanken angemessene Sicherheitsstandards einzuhalten und den Gebrauch der Kundendatenbanken durch ihn selbst und durch die anderen Erbringer von Grundversorgungsdiensten und die LTN zu überwachen.

Art. 20

Vermarktung der Dienste des Konzessionsinhabers

Der Konzessionsinhaber ist dazu berechtigt und verpflichtet, im Fürstentum Liechtenstein lokale und internationale Grundversorgungsdienste zu vermarkten. Diese Tätigkeit umfasst in jedem Falle alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um den Kunden im Fürstentum Liechtenstein die Benützung der lokalen und internationalen Grundversorgungsdienste zu ermöglichen, unter Einschluss der Preis- und Tarifgestaltung. Art. 23 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

TEIL D: SONSTIGE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER KONZESSION

Art. 21

Vorhersagen über die Nachfrageentwicklung

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, der LTN regelmässige Vorhersagen über die Entwicklung der Nachfrage nach lokalen und internationalen

Grundversorgungsdiensten gemäss Art. 8 sowie über die Entwicklung des Verkehrs je Dienstekategorie und Bestimmungsort (Destination) zu übermitteln. Die von der LTN gelieferten Verkehrsdaten bilden eine Grundlage für die Vorbereitung der Vorhersagen.

2) Die Vorhersagen gemäss Abs. 1 werden während der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Konzession monatlich und nach diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von drei Jahren jährlich übermittelt. Sie sind auf einer rollenden Grundlage alle drei Monate zu aktualisieren.

3) Die Natur und der Grad der Einzelheiten der der LTN zu übermittelnden Vorhersagen unterstehen der Vereinbarung zwischen dem Konzessionsinhaber und der LTN und bedürfen einer Genehmigung durch das AK.

Art. 22

Dienstqualität und Kundenbetreuung

1) Die Qualität der den Kunden erbrachten Dienste (Dienstqualität) sowie die Kundenbetreuung muss, nach Massgabe der Franchisevereinbarung des Konzessionsinhabers mit der LTN, mindestens innerhalb der Parameter gemäss *Anhang A* liegen.

2) Der Konzessionsinhaber erstellt Statistiken, um dem AK und der Öffentlichkeit nachzuweisen, dass die Dienstqualität und die Kundenbetreuung innerhalb dieser Parameter liegt.

Art. 23

Preise und Tarife

1) Die Obergrenzen der Preise für die Erbringung lokaler und internationaler Grundversorgungsdienste gemäss Art. 8 (Preisobergrenzen) unterliegen der Regulierung durch das AK. Abs. 2 und 3 bleiben vorbehalten.

2) Zu Beginn richten sich die Preisobergrenzen gemäss Abs. 1 nach den von der Swisscom im Fürstentum Liechtenstein im Zeitpunkt der Aufnahme der Dienstleistung gemäss Art. 31 Abs. 2 erhobenen Preisen und Tarifen. Nach diesem Zeitpunkt kann die Regierung auf Antrag des Konzessionsinhabers und unter Berücksichtigung sowohl der Marktentwicklung als auch des Konzessionsbestandes Anpassungen an den Preisobergrenzen gemäss Abs. 1 vornehmen.

3) Die Anpassungen gemäss Abs. 2 können sich auf einzelne Dienste beschränken und erfolgen mit einfachem Regierungsbeschluss. Der Konzessionsinhaber ist in jedem Falle dazu verpflichtet, die von ihm geplanten Preisanpassungen in Bezug auf analoge (PSTN-) und digitale (ISDN-)Anschlüsse sowie in Bezug auf die lokalen Telefon-Tarife vor ihrer Durchführung mit dem Ressort Finanzen sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht abzustimmen.

Art. 24

Buchführung und Rechnungslegung

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, so Buch zu führen und Rechnung zu legen, dass er dem AK eine Trennung der Geschäftsbereiche des lokalen und des internationalen Grundversorgungsdienstes zu jedem Zeitpunkt nachweisen kann.

2) Der Konzessionsinhaber ist insbesondere dazu verpflichtet, im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten so Buch zu führen und Rechnung zu legen sowie alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass er dem AK auf dessen Aufforderung hin zu jedem Zeitpunkt alle Tatsachen nachweisen kann, deren Kenntnis es diesem erlaubt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession zu überprüfen.

3) Das AK kann dem Konzessionsinhaber zu jedem Zeitpunkt zusätzlich zu den Bestimmungen des anwendbaren liechtensteinischen Rechts und des Staatsvertragsrechtes, insbesondere des EWR-Rechtes, Vorgaben für die Ausgestaltung der Buchführung und Rechnungslegung nach Massgabe dieses Artikels übermitteln.

Art. 25

Offenlegungspflichten und Informationserfordernisse

1) Der Konzessionsinhaber hat die Anforderungen der ONP-Rechtsvorschriften (nachstehend mit "ONP-Anforderungen" abgekürzt) sowie weitere Anforderungen in bezug auf die Offenlegung von Information insbesondere über die Dienstqualität zu erfüllen, die vom AK festgelegt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession nachzuweisen.

2) Der Konzessionsinhaber hat insbesondere innert den vom AK bestimmten Zeitabständen und nach den Vorgaben des AK Berichte zu erstatten oder erstatten zu lassen, die die Einhaltung der liechtensteinischen und internationalen rechtlichen An-

forderungen, insbesondere des EWR-Rechts, durch den Konzessionsinhaber belegen.

3) Das AK legt die Erfordernisse in bezug auf Form und Inhalt der vom Konzessionsinhaber zur Verfügung zu stellenden Dokumente fest, die öffentlich zugänglich sein müssen, unter Einschluss öffentlicher Anhörungen.

4) Der Konzessionsinhaber gewährt dem AK Zugang zu sämtlichen Aufzeichnungen, Daten und Informationen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession durch den Konzessionsinhaber überprüfen zu können. Das AK berücksichtigt die Interessen des Konzessionsinhabers in bezug auf die Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses in angemessener Weise.

Art. 26

Geheimhaltung, Daten- und Persönlichkeitsschutz

1) Der Konzessionsinhaber trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Geheimhaltung der Inhalte von Gesprächen zu gewährleisten und keine Informationen gleich welcher Art über die Gespräche an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass die Herausgabe bestimmter Informationen gerichtlich angeordnet wird. Der Konzessionsinhaber trifft insbesondere alle erforderlichen Massnahmen, um, in Übereinstimmung mit der Franchisevereinbarung des Konzessionsinhabers mit der LTN, sicherzustellen, dass Gespräche von Kunden weder durch ihn selbst noch durch Dritte mit- oder abgehört werden und dass Kundenrechnungen mit einer detaillierten Kostenaufgliederung Dritten in keinem Falle zugänglich sind, es sei denn, dass die Herausgabe bestimmter Informationen gerichtlich angeordnet wird.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die für die Sicherstellung des Datenschutzes, des Schutzes von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und von Rechten über persönliches und intellektuelles Eigentum erforderlich sind.

3) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die Massnahmen zu treffen, die das AK im Namen anderer Gerichte oder Verwaltungsbehörden anordnet, insbesondere in Fällen von Strafverfahren unter Einschluss des Untersuchungsverfahrens sowie in Fällen, in denen die nationale Sicherheit in Frage steht.

4) Der Konzessionsinhaber ist, in Übereinstimmung mit der Franchisevereinbarung des Konzessionsinhabers mit der LTN, dazu verpflichtet, die Persönlichkeit seiner Kunden im Fürstentum Liechtenstein zu schützen, indem er die

Massnahmen trifft, die eine Lokalisierung und Abstellung unerwünschter Anrufe auf eine einfache Weise ermöglichen.

Art. 27

Beziehungen zu anderen Konzessionsinhabern und zu Dritten

Der Konzessionsinhaber arbeitet mit Dritten, insbesondere mit anderen Erbringern des Grundversorgungsdienstes sowie mit den Franchisenehmern der LTN zusammen. Der Konzessionsinhaber ist darüberhinaus dazu verpflichtet, mit Dritten, insbesondere mit anderen Dienstleisterbringern, Vereinbarungen zu treffen, die ihm die Einhaltung der Konzessionbestimmungen erlauben. In Fällen von Streitigkeiten unter den Bestimmungen dieser Konzession entscheidet oder verfügt das AK.

Art. 28

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Recht auszugestalten und nach Massgabe des EWR-Rechts verfügbar zu machen. Die Herausgabe und Änderung Allgemeiner Geschäftsbedingungen bedarf einer Genehmigung durch das AK, sofern und solange keine günstigen Wettbewerbsverhältnisse bestehen. Abweichungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kundenverträgen haben in jedem Falle fair, gerechtfertigt und nicht diskriminierend zu sein.

2) Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäss Abs. 1 haben einen Hinweis auf die gerichtlichen und aussergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren unter Einschluss der Regelungen von Art. 33 sowie auf das Recht von Kunden zu enthalten, das AK in Fällen zu unterrichten, in denen die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Konzession behauptet wird.

Art. 29

Höhere Gewalt und öffentliche Notlagen

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um - sollte er von den zuständigen liechtensteinischen Behörden dazu aufgefordert werden - in Fällen höherer Gewalt und öffentlicher Notlagen in Zusammenarbeit mit der LTN zu jedem Zeitpunkt in der Lage zu sein, jene Grundversor-

gungsdienste gemäss Art. 8 erbringen zu können, zu deren Erbringung er aufgefordert wird.

2) Der Konzessionsinhaber hat die Anordnungen des AK zur Einschränkung des Telekommunikationsverkehrs in Fällen höherer Gewalt oder öffentlicher Notlagen einzuhalten.

Art. 30
Weitere Referenzdokumente

Die Bedingungen für die Ausübung dieser Konzession, unter Einschluss der Rechte und Pflichten des Konzessionsinhabers, können sich aus weiteren Referenzdokumenten ergeben, die in den *Anhängen Bff* dieser Konzession aufgeführt sind.

TEIL E: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31
Inkrafttreten und Aufnahme der Dienstleistung

1) Diese Konzession tritt am Tage der Übermittlung der Konzessionsurkunde in Kraft.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die Dienstleistung am 1. Januar 1999 nach Massgabe der Bestimmungen dieser Konzession aufzunehmen.

Art. 32
Beteiligung an Konsultationen

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, sich nach Massgabe der Anordnungen des AK an Konsultationen und öffentlichen Anhörungen zu beteiligen.

Art. 33
Rechtsmittel

1) In Fällen von Streitigkeiten zwischen dem Konzessionsinhaber und Kunden im Fürstentum Liechtenstein sowie zwischen dem Konzessionsinhaber und anderen Erbringern oder Benützern der Telekommunikation, die sich aus der Ausübung dieser Konzession ergeben, erfolgt auf Antrag dieser Personen eine Schlichtung durch das AK im Sinne von Art. 47 TelG. Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, sich der Schlichtung zu unterziehen und mit dem Kunden einen Vertrag über deren Rechtskraft abzuschliessen. Kommt es zu keiner Schlichtung, untersteht die Streitigkeit der Zivilgerichtsbarkeit. Gerichtsstand ist Vaduz.

2) Für alle anderen Streitigkeiten, insbesondere für Streitigkeiten, die sich im Zuge der Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession ergeben, sind die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nach Massgabe des Telekommunikationsgesetzes sowie des Landesverwaltungspflegegesetzes zuständig.

Art. 34
Haftung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession

1) Der Konzessionsinhaber haftet für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession. Die Haftung gemäss besteht auch dann, wenn der Konzessionsinhaber diese Konzession in Übereinstimmung mit Entscheidungen oder Verfügungen des AK ausübt.

2) Weist der Konzessionsinhaber nach, dass ihm die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession aus Gründen, die im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten gemäss Art. 3 Abs. 3 ausserhalb seines Einflussbereiches liegen, nicht möglich ist, kann die Haftung gemäss Abs. 1 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

3) Im Rahmen der Beziehungen des Konzessionsinhabers zu den Kunden im Fürstentum Liechtenstein kann die Haftung gemäss Abs. 1 in Kundenverträgen, insbesondere in Fällen einer mangelhaften Dienstleistung eingeschränkt werden, sofern dies vom Konzessionsinhaber in geeigneter Form erläutert und veröffentlicht wird. Diese Einschränkung der Haftung gemäss Abs. 1 sowie die Form ihrer Veröffentlichung bedürfen einer Genehmigung durch das AK.

Art. 35
Konzessionsgebühren

1) Für die Erteilung dieser Konzession hat der Konzessionsinhaber eine Konzessionsgebühr in der Höhe von 10'000 Franken an die Regierung zu entrichten. Für die Übertragung von Bestimmungen der Konzession ITT/GVD/ISP/1 hat der Konzessionsinhaber keine Konzessionsgebühr zu entrichten.

2) Auf das Ende eines jeden Kalenderjahres hat der Konzessionsinhaber eine jährliche Aufsichtsgebühr in der Höhe von 10'000 Franken an die Regierung zu entrichten. Diese Gebühr wird am 30. Januar eines jeden Jahres fällig.

3) Die Entrichtung der Konzessions- und Aufsichtsgebühren hat auf ein von der Regierung bezeichnetes Konto zu erfolgen. Änderungen durch die Regierung bleiben vorbehalten.

Art. 36
Kosten

Ist in dieser Konzession nichts anderes bestimmt, trägt der Konzessionsinhaber die volle und ausschliessliche Verantwortung für die finanzielle Erfüllung der durch diese Konzession begründeten Pflichten.

Art. 37
Änderung und Überprüfung

1) Die Regierung kann die Bestimmungen dieser Konzession zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses insbesondere in Fällen veränderter rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse erforderlich ist. Sie tritt auf Anträge des Konzessionsinhabers in bezug auf die Änderung oder Überprüfung dieser Konzession ein und hört den Konzessionsinhaber vor der Änderung unter Berücksichtigung seiner Vorbringen an.

2) In den vom AK bestimmten Zeitabständen findet eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Konzession statt.

Art. 38

Hinweise auf andere Konzessionen

1) Der Konzessionsinhaber wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzession über deren Bestimmungen sowie, zu gegebener Zeit, über die Bestimmungen anderer Grundversorgungs- und Infrastrukturkonzessionen unterrichtet.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, mit den Inhabern der Konzessionen gemäss Abs. 1 zusammenzuarbeiten, um es diesen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Art. 39

Veröffentlichung

Diese Konzession wird für die öffentliche Einsichtnahme und online zur Verfügung gestellt.

Art. 40

Konzessionsurkunde

Dieser Konzession ist eine Konzessionsurkunde beigelegt, die vom Konzessionsinhaber für alle öffentlichen Zwecke eingesetzt werden kann, auch zum Zwecke eines Nachweises des Status des Konzessionsinhabers als *Recognized Operating Agency* im Fürstentum Liechtenstein.

Vaduz, 30. Juni 1998

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

Anhänge